

citiert, welches wie das Eurichs nur Titel und Aeren hatte¹, und da dieses Gesetzbuch nicht die Lex Romana sein kann, kann es nur Leovigilds Codex revisus sein.

Den Namen des Gesetzbuches erfahren wir leider auch hier nicht. Vielleicht hiess es *liber legum Gotorum*, vielleicht auch führte es den Namen Eurichs oder Leovigilds². Dass die Namen beider Gesetzgeber in einer Einleitung oder einem Publikationsedikt genannt waren, können wir aus Isidors Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung, die offenbar Leovigilds Einleitung entnommen sind, schliessen³.

Vielleicht als Ergänzung zu Leovigilds Codex revisus für das gallische Gebiet des Westgothenreiches, die Gothia Narbonensis oder Septimanie, sind, wie oben S. 466 bemerkt ist, die sogenannten Gaudenzischen Fragmente anzusehen, die etwa einem Edikte des Statthalters dieser Provinz angehören könnten.

Inwiefern nun Leovigilds Revision einen Fortschritt auf dem Wege zur Verschmelzung der Römer und Gothen bedeutet, zeigen uns die *Antiquae*.

Verschwunden freilich waren die nationalen Gegensätze noch nicht; die *Antiquae* unterscheiden noch öfter zwischen *Romani* und *Gothi*, so III, 1, 1; X, 1, 8. 9. 16; 2, 1. Der Gothe wird aber nicht mehr von vorn herein als der mächtigere angesehen, wie die oben S. 435 vorgenommene Vergleichung von Eurichs c. 312 mit der *Antiqua* V, 4, 20 zeigt, welche einen dort mit Rücksicht auf die verschiedene sociale Stellung der Römer und Gothen formulierten Rechtssatz ohne Rücksicht auf die Nationalität verallgemeinert.

Einen entscheidenden Schritt in dieser ausgleichenden Richtung hat Leovigild gethan, indem er in der *Antiqua* III, 1, 1 das thatsächlich wohl oft durchbrochene, rechtlich aber bis dahin noch fortbestehende Verbot der Mischeirathen zwischen Gothen und Römern aufhob⁴. Im

1) Durch diese Erklärung wird die letzte Schwierigkeit beseitigt, welche der Datierung der *Formulae Visigothicae* entgegenstand: das anscheinend in n. 40 enthaltene Citat eines Gesetzbuches, welches in Bücher, Titel und Aeren eingetheilt war. Die ganze Sammlung kann jetzt mit Sicherheit in die J. 615—620 gesetzt werden. Wäre sie später entstanden, so würde Sisebuts Name sicher getilgt sein. 2) Vielleicht auch könnte man versucht sein anzunehmen, dass 'libri ill.' für 'libri iudiciorum' gesetzt sei und somit der Name *liber iudiciorum* nicht erst für Reccessvinds Gesetzbuch gebraucht sei. Doch ist das bedenklich, weil vor Reccessvind das gothische Gesetzbuch nicht das einzige war, welches im Gerichte gebraucht wurde. 3) S. oben S. 438. 4) Vgl. Dahn, *Könige VI*²,